OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-602154/4/Sch/LR

Datum: Linz, 16. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn Ing. Mag. T G, PMM, S, L, vom 25. Oktober 2017 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. Oktober 2017, GZ: VStV/917300850755/2017, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat über Herrn Ing. Mag. T G, PMM, mit Straferkenntnis vom 19. Oktober 2017, GZ: VStV/917300850755/2017 wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie haben am 30.05.2017 um 07:29 Uhr in 4020 Linz, Kapuzinerstraße nächst Nr. x als Lenker(in) des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X einem Fußgänger/ einer Fußgängerin, welche(r), nicht das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn ermöglicht und diesen gefährdet, da sie unmittelbar hinter dem Kind den Schutzweg überfuhren.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 9 Abs. 2 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe (n) verhängt:

Geldstrafe von	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
€ 110,00	1 Tage(n) 17 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2c Ziffer 1 StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 11,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

€ als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 121,00“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß §§ 2 und 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Folgendes erwogen:
Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfGH 28.09.1989, G 52/89 ua.) bedürfen Bodenmarkierungen grundsätzlich einer entsprechenden

Verordnung der zuständigen Behörde. Sie gelten nämlich als bloße Kundmachung einer Verordnung.
Das Verwaltungsgericht hat daher beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz als Straßenverkehrsbehörde nachgefragt, ob der verfahrensgegenständliche Schutzweg entsprechend verordnet wurde.
Es erfolgte hierauf die Mitteilung, dass eine Verordnung „in unseren Archiven nicht mehr auffindbar“ sei.
Dieser Umstand bedeutet, dass nicht von der Existenz einer Verordnung ausgegangen werden kann (VwGH 16.09.1983, 83/02/0026).
Daraus ergibt sich, dass vorliegend ein allfälliger Verstoß eines Fahrzeuglenkers gegen § 9 Abs. 2 StVO 1960 verwaltungsstrafrechtlich nicht geahndet werden kann.
Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass der Spruch des Straferkenntnisses in Bezug auf die zitierte Gesetzesstelle zudem unzureichend ist.
Im Ergebnis war sohin der Beschwerde Folge zu geben und das Verwaltungsstrafverfahren zur Einstellung zu bringen.

Zu II.

Die Entscheidung über die Kostenbeiträge ist in § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön